



- Haus- und Badeordnung - (allg. Geschäftsbedingungen)

Die Einrichtungen der Bodden-Therme dienen dazu, dass unsere Gäste Wohlbehagen und Entspannung in einer zwanglosen Umgebung finden.
Die Benutzung der Bodden – Therme (Schwimmbad und Sauna) richten sich nach dieser Badeordnung, um ein geregeltes, gesichertes Betriebsablauf zu gewährleisten.

§ 1 Grundsatz

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Mit dem Eintritt erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeordnung hängt im Eingangsbereich der Therme aus. Weiterhin liegt an der Kasse ein Exemplar zur Einsicht bereit.
4. Die Öffnungszeiten und Preise sind durch zusätzliche Aushänge im Eingangsbereich kenntlich gemacht.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung der Bodden- Therme steht grundsätzlich jedermann frei.
Ausgeschlossen sind Personen mit infektiösen- und / oder ansteckenden Krankheiten (Hautkrankheiten) und Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Badegäste mit Gesichts verhüllender Bekleidung.
2. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig und körperlich schwer Behinderten ist die Nutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (vollgeschäfts-fähige und körperlich geeignete Personen) gestattet.
3. Die individuelle Aufsicht und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, nicht Geschäfts-fähigen Personen, Nichtschwimmer sind nicht Pflicht bzw. Aufgabe der Bodden- Therme und seinen Mitarbeitern, sondern muss von den Begleitpersonen (mind. 18. Jahre) wahrgenommen werden. Verantwortliche Begleitpersonen haften für den oben genannten Personenkreis. Begleitpersonen dürfen sich NICHT zeitgleich in anderen Bereichen aufhalten, als die zu beaufsichtigenden Personen.
4. Kinder unter 8 Jahre sind nur in Begleitung Aufsichtsführender Erwachsener eintrittsberechtigt.
5. Kinder ab 8 Jahren dürfen die Bodden-Therme auch ohne Begleitung (Erwachsener) nutzen wenn diese einen gültigen Jugendschwimmpass v. mind. „Bronze“ nachweisen.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
7. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus.
Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
8. Bei Gruppenbesuchen und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der zuständige Gruppenleiter oder Vertreter des Veranstalters für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich. Für diese Benutzergruppen gilt verbindlich die „ Information für Gruppen, Vereine und Institutionen“ die im Empfangs- u. Kassenbereich bereit gehalten wird und abgefragt werden muss. Die dort aufgeführten Bestimmungen regeln zusätzliche Anforderungen an die Benutzer und sind daher strikt einzuhalten. Der Gruppenleiter hat im Eingangsbereich u. Kassenbereich seine Gruppe anzumelden und diese nach dem Besuch des Bades wieder abzumelden. Für die erhaltene Belehrung (verantwortlich "Abt. Aufsicht") und Übergabe des Informationsblattes hat der Gruppenleiter im Nachweisbuch (ausliegend an der Kasse) zu unterschreiben. Die Belehrung erfolgt durch die Abteilung Aufsicht im Eingangsbereich am Sportbecken.

§ 3 Zutritt zur Therme

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Ganges gestattet.
2. Die Wege von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, Toiletten, zu den verschiedenen Schwimmbecken sowie zum Saunabereich dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Besuch der Bodden- Therme in Gruppen ab 10 Personen ist nur in Absprache mit dem Empfangs- u. Kassenbereich oder der Verwaltung unter Einhaltung des § 2 Nr. 8 der Badeordnung möglich.
4. Der Besuch von Vereinen, Schulklassen oder Institutionen unterliegt zusätzlichen Regelungen.
Der Erlass des Kultusministeriums MV über Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport vom 14.06.1996 ist für alle Schulklassen aus Mecklenburg – Vorpommern verbindlich. Die Durchführung von gewerblichen Schwimmtunterricht o.ä. Bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Betriebsleitung . Es gelten die Bestimmungen des § 2 Nr. 8 analog.
Bei Sonderveranstaltungen durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Der Aufenthalt in den Badebereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. In Zweifelsfall trifft die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, die verantwortliche Badeaufsicht.
6. Sicherheitsrelevante Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druck-Schriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
8. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Aufbewahrung von Wertgegenständen in den videoüberwachten Wertschließfächern hingewiesen.

§ 4 Eintrittskarten (Chip)

Der Chip dient der Aktivierung des Schrankschlosses im Umkleideraum und er berechtigt zur bargeldlosen Buchung weiterer Angebote im Bad.
Der gewählte Tarif ist personengebunden, somit nicht übertragbar.

1. Chips werden an der Kasse gelöst und ausgegeben. Gelöste Chips werden nicht zurückgenommen und Tarife werden nicht zurückerstattet. Der ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Mit dem Chip erhalten Erwachsene 40 € und Kinder 10 € Kredit für die bargeldlose Nutzung.
2. Der Badegast muss die Zutrittsberechtigung (Chip) sowie vom Badebetreiber überlassene Gegenstände wie z.B. Handtücher u. Bademäntel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Der Zutrittschip ist immer sichtbar am Körper zu tragen und nicht unbeaufsichtigt im Bad liegen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust, ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Bei Verlust eines Chips(Armband), ohne Kassenbeleg werden 40,00 € (Erwachsene) bzw. 10,00 € (Kinder) in Rechnung gestellt. Badegäste, die durch Nachweis des Kassenbons (Eintritt), ihren Verzehr von Speisen und Getränken sowie Massagen usw. nachweisen können, wird beim Verlust eines Chips eine Wiederbeschaffungsgebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.
3. Chips und Kassenbons sind den Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Leihgegenstände (z.B. Bademäntel, Handtücher) werden bei Verlust zum Zeitwert in Rechnung gestellt.
5. Sofern beim Verlassen der Bodden- Therme eine Zahlung nicht erfolgen kann, wird ein Schuldschein in entsprechender Höhe ausgestellt, der vom Schuldner zu unterschreiben ist. Zusätzlich ist die Personalausweis- oder Führerscheinnummer o.ä. zur Sicherung der Personaldaten zu vermerken.

§ 5 Betriebs – und Badezeiten

1. Die Benutzung des Bades beginnt mit dem Lösen des Tarifs und endet mit dem Verlassen der Bodden- Therme (Drehkreuz am Eingang), spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss.
2. Der tägliche Betriebsschluss wird im Bad 30 Minuten vorher per Ansage mitgeteilt.
3. Bei schuldhaftem nicht rechtzeitigen Verlassen der Bodden- Therme nach Betriebsschluss entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf Ersatz des dadurch bedingten Schadens. Der Betrieb behält sich das Recht vor bei Verstoß gegen diese Regelung eine Nachzahlungsgebühr in Höhe von 2,00 € zu erheben.
4. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für einen bestimmten Bereich beschränken.
5. Chips werden bis 60 Minuten vor Betriebsschluss für den Badbesuch ausgegeben.
6. Bei zeitweiliger oder längerer notwendiger Betriebsschließung werden Ansprüche auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern oder Gültigkeitsverlängerungen als Einzelfallregelung behandelt.
7. Notwendige Reparatur-/Reinigungsarbeiten während der Öffnungszeiten stellen keine Nutzungsminderungen dar.
8. Unser Küchen-/ Bestellannahmeschluss ist um 21:30 Uhr, Ausnahme bei der Mitternachtssauna (00:30 Uhr).

§ 6 Aufsichtspersonal

1. Das Aufsichtspersonal der Bodden-Therme ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Unterstützen Sie diesen Einsatz indem Sie der Badeordnung Folge leisten.
2. Unsere Mitarbeiter sind befugt, Personen die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste absichtlich belästigen, gefährden oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus der Bodden- Therme zu verweisen.
3. In besonders gravierenden Fällen kann der Zutritt zur Bodden-Therme zeitweise oder dauernd untersagt und gegebenenfalls Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.
Im Falle eines Verweises aus der Bodden- Therme wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7 Thermenbenutzung

1. Wir bitten, die Einrichtungen der Therme pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlage ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Findet ein Badegast die ihn zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unzumutbar verunreinigt oder generell nicht nutzungsgerecht vor, so wird er gebeten, diesen Zustand sofort den Mitarbeitern der Bodden-Therme zur umgehenden Behebung des Mangels mitzuteilen.
3. Die Bade - und Saunaeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen genutzt werden. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder sonstigen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Das frei räumen von nicht genutzten Liegen (besetzt mit Handtüchern und sonstige Gegenstände) obliegt nur dem Personal.
5. Unsere Liegen sind mit einer Auflage (Handtuch) zu benutzen.

§ 8 Verhalten in der Therme

1. Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Umkleideschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu verschließen.
3. Die Nutzung der Schwimmbecken durch Nichtschwimmer ist nur unter ständiger Aufsicht durch schwimmkundige Erziehungsberechtigte gestattet. Säuglinge und Kleinkinder unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden.
4. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für die Einnahmen von Speisen und Getränken stehen unsere gastronomischen Einrichtungen mit einem entsprechenden Angebot zur Verfügung.
6. Das Benutzen von Flossen, Schnorchel, Taucherbrillen sind nur mit der Zustimmung mit dem Aufsichtsführenden Personal erlaubt.

Nicht gestattet ist:

- andere unterzutauchen, vom Rand ins Wasser zu stoßen und Unfug jeglicher Art zu betreiben,
- von den Längsseiten des Sportbeckens ins Wasser zu springen,
- von den Leitern- und Treppenabsätzen ins Wasser zu springen,
- die Mauer im Bereich des Wellenbeckens zu betreten oder auf den Felsgestaltungen zu klettern,
- andere Gäste durch unsportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- lärmn, den Betrieb von mitgebrachten Rundfunkgeräten, Tonträgern, Musikinstrumente usw.
- das Rasieren, Nägel schneiden oder die Haare zu färben,
- Rauchen im gesamten Objekt u.a. auch E- Zigarette und E- Shisha,
- das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
- das Nutzen von Aufnahmeggeräten wie Filmkameras oder Fotohandys, also das Fotografieren und Filmen im gesamten Gebäude sowie auf dem gesamten Betriebsgelände ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Führungspersonal der Bodden – Therme gestattet

§ 9 Wasserattraktionen

1. Im Bereich der Therme werden Wasserattraktionen nach einem bestimmten Zeitprogramm automatisch oder von Hand geschaltet. Ein genereller Anspruch auf die vollständige Durchführung aller dieser Wasserattraktionen besteht jedoch nicht.
2. Bei Wasserrutschen handelt es sich um Sportgeräte, die einer gewissen Übung und Vertrautheit bedürfen. Gehen Sie mit großer Umsicht, Rücksicht und Besonnenheit an diese Einrichtungen heran und beachten Sie die zusätzlichen Hinweise unserer Mitarbeiter.
Im Bereich des Rutschen- Zugangs befinden sich gesonderte Übersichtstafeln mit speziellen Hinweisen für die Sport - und körpergerechte Nutzung der Rutsche. Diese gilt es mit besonderer Aufmerksamkeit zu lesen und zu befolgen.

In der Rutsche ist es **nicht** gestattet:

- andere beim Rutschen zu behindern oder zu gefährden,
- sich in entgegengesetzter Richtung nach oben zu bewegen,
- zu mehreren Personen gleichzeitig oder als „Kette“ zu rutschen,
- andere Gegenstände (Bälle, Schwimmflossen, Luftmatratzen) mit sich zu führen

Die alleinige Benutzung der Rutsche ist für Kinder ab 7 Jahren erlaubt. Wasserrutschen sind Sportgeräte mit erhöhtem Risiko. Personen mit Herz- u. Kreislaufschwächen, Gleichgewichtsstörungen sowie Schwangeren ist das Rutschen nicht gestattet.
Zum Rutschen müssen Brillen, Kontaktlinsen, Schmuck usw. abgelegt werden. Für Beschädigungen der Badebekleidung wird in keinem Fall gehaftet. Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigener Gefahr.

3. Sprunganlage

Die Sprunganlage wird entsprechend des Badebetriebes von den Aufsichtskräften der Bodden – Therme zeitlich begrenzt freigegeben und ist ein Sportgerät mit erhöhtem Risiko. Das Springen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Sprunganlage darf nur von Schwimmern benutzt werden.
Der Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass die Wasserfläche vor, unter und seitlich unter dem Sprungbrett frei von anderen Personen ist.
Beim Springen ist immer in gerader Richtung nach vorn abzuspriegen.
Auf dem 1 m Sprungbrett und der 3 m Plattform ist alles zu unterlassen was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.
Die Sprunganlagen 3m Turm, 1m Brett und die Startblöcke sind so zu benutzen, dass keine Personen, einschließlich der Springer selbst, gefährdet werden.

§ 10 Saunawelt

Aus Gründen der Körperkultur und Hygiene ist die gesamte Saunawelt im textiltreien Zustand, d.h. ohne Badebekleidung oder Saunaverwendungsfremder Textilien zu benutzen.

1. Die Verweildauer im Saunabereich richtet sich nach dem gelösten Tarif. Sitz- und Liegegelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
2. Eigene Saunaduftkonzentrate oder Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden. Aufgüsse werden nur von den Mitarbeitern der Bodden- Therme vorgenommen.
3. Im weiteren wird für die Benutzung der Saunaeinrichtungen auf die Hinweisschilder verwiesen. Die Benutzung der Sauna geschieht auf eigene Gefahr. Der Benutzer hat sicher zu stellen, dass er hierfür die körperlichen Voraussetzungen mitbringt. Im Bedarfsfall ist im Voraus der Hausarzt zu konsultieren.
4. Für die Einnahmen von Speisen und Getränken steht Ihnen unsere Sauna-Bar zur Verfügung.
5. Reparaturen und Wartungen von Einrichtungen im Saunabereich werden als Informationen an der Kasse oder durch Aushang bekannt gegeben. Stehen einzelne Einrichtungen während der Nutzung nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Teilerstattung des Eintrittsgeldes.

Nicht gestattet sind:

- das Betreten der Saunawelt in Straßenkleidung,
- Maniküre und Pediküre,
- das Färben der Haare und Maßnahmen zur Körperenthaarung,
- die Benutzung von Mobiltelefonen im gesamten Saunabereich,
- die Verwendung von elektrischen Medien wie z. B. Tablets, Radios, Kameras u.a.,
- der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor Benutzung der Saunawelt,
- die Benutzung von Schwimmbrillen oder Taucherbrillen im Saunaaußenbecken und Whirlpool

§ 11 Betriebshaftung

Die Haftung der Bodden- Therme Ribnitz - Damgarten und seiner Mitarbeiter beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalspflicht).
Die individuelle Aufsicht und Betreuung von Kindern, sonstige Minderjährigen, Nichtschwimmern und behinderten Personen sind nicht Pflicht und Aufgabe der Mitarbeiter der Bodden- Therme, sondern sie muss von den Begleitpersonen wahr genommen werden.

Verantwortliche Begleitpersonen haften für Minderjährige bzw. für betreute Personen. Schwimkundigen oder im Schwimmen behinderten Personen ist die Benutzung der Wasserbereiche, in denen sie sich nur schwimmend aufhalten können, nur in Begleitung und einer über die ganze Zeit des Wasseraufenthaltes andauernden Verantwortlichen Betreuung gestattet.
Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen innerhalb und außerhalb der Kleiderschränke wird nicht gehaftet. Dies gilt ins besondere auch für den Verlust des Chips für die Schrankbenutzung. Abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen sind dem Personal zu melden.
Nicht gehaftet wird auch für die auf den Park- und Stellflächen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder und anderen Transportmitteln.
Eine Haftung für defekte Badebekleidung auf Grund der Benutzung der Rutsche oder anderer Sport- und Spielgeräte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände die in der Bodden- Therme gefunden werden, sind abzugeben.
Über Fundgegenstände wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen unsere Mitarbeiter gerne entgegen. Beschwerden und Infos jeder Art teilen Sie bitte unseren Schwimmmeistern, dem (r) Kassierer (in) sowie den aushängenden Gästebefragungsbrieffakten oder dem Betriebsleiter mit.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ribnitz - Damgarten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Der Betriebsleiter

C. Fordinal